



VOLKSANWALTSCHAFT

**Präventive Empfehlungen
zum Schutz und zur Förderung
der Menschenrechte
2012–2023**

im Bereich des
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft - Band VII

Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte 2012–2023

im Bereich des
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Mai 2024

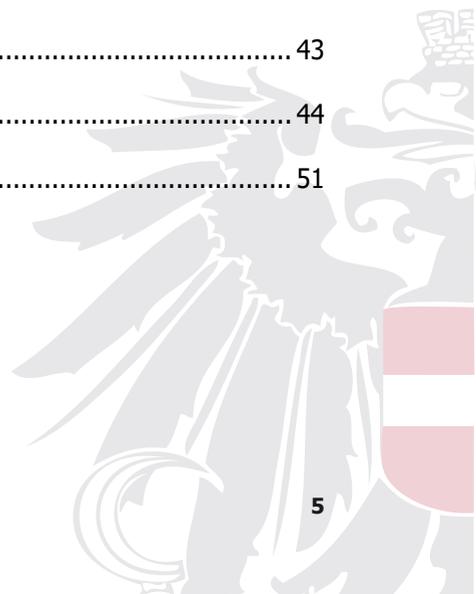
4. aktualisierte Auflage

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VII



Inhalt

Empfehlungen der Volksanwaltschaft in Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs 2012–2023	7
1. Lage – Bauliche Ausstattung.....	7
2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen	11
3. Kontakt nach außen.....	17
4. Recht auf Familie und Privatsphäre	19
5. Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote.....	22
6. Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen.....	24
7. Beschwerdemanagement	26
8. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen	27
9. Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung & erniedrigende Behandlung	30
10. Gesundheitswesen.....	32
11. Betreuungs- und Vollzugspläne	43
12. Personal.....	44
13. Rückführung und Entlassung	51



Empfehlungen der Volksanwaltschaft

Straf- und Maßnahmenvollzug

2012–2023

1. Lage – Bauliche Ausstattung

- ▶ Für einen modernen Strafvollzug bedarf es einer zeitgemäßen Infrastruktur. Geplante Zu- bzw. Umbauten sind ehestmöglich zu realisieren.
- ▶ Justizanstalten sind ehestmöglich barrierefrei und behindertengerecht zu adaptieren, dabei sind einschlägige Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu berücksichtigen.
- ▶ Gefangene mit körperlichen Behinderungen müssen sich eigenständig in der Justizanstalt bewegen können und die Möglichkeit haben, die verschiedenen Gefängniseinrichtungen, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, selbstständig zu erreichen.
- ▶ In jeder Justizanstalt ist zumindest ein Haftraum einzurichten, der ebenso wie der dazugehörige Sanitärraum barrierefrei erreichbar und rollstuhlgerecht ausgestattet ist.
- ▶ Eine Einrichtung, die für die geriatrische Versorgung sowie die Versorgung von nicht mobilen Inhaftierten vorgesehen ist, muss barrierefrei sein.
- ▶ In unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs jeder Justizanstalt sollte sich zumindest ein Parkplatz für Menschen mit Behinderungen befinden.

Lage – Bauliche Ausstattung

- ▶ Alle Hafträume müssen über Tageslicht und über ausreichend Licht zum Lesen verfügen.
- ▶ Hafträume, in denen mehrere Personen, wenn auch nur kurzfristig, untergebracht werden, müssen über eine baulich abgetrennte Toilette mit hinreichendem Geräusch- und Geruchsschutz verfügen.
- ▶ Sämtliche Standardhafträume sollen nach Maßgabe der Haftraumgröße über einen Kühlschrank oder eine adäquate Kühlmöglichkeit für Lebensmittel verfügen.
- ▶ Abgenutztes Zellenmobiliar ist in regelmäßigen Abständen zu erneuern.
- ▶ Alle Mehrpersonenhafträume sind mit abschließbaren Kästen/Spinden bzw. Fachanlagen auszustatten, um Inhaftierten eine gewisse Privatsphäre zu ermöglichen.
- ▶ Zur Prävention von Auseinandersetzungen müssen mehr Einzelhafträume zur Verfügung stehen.
- ▶ Einzelhafträume müssen über Toiletten verfügen, die vom restlichen Haftraum getrennt sind (durch Vorhang, Barrieren).
- ▶ In den Gemeinschaftsbädern bzw. -duschen ist ein Sichtschutz bzw. eine Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen anzubringen. Zudem ist in diesen Anlagen eine Notruftaste zu installieren.
- ▶ Für Harnabgaben bei Verdacht eines Substanzmissbrauchs sollen Toiletten mit einem Spiegel ausgestattet sein. Zur Wahrung der Intimsphäre der Probanden ist zudem ein Sichtschutz zu einem angrenzenden Wartebereich anzubringen.

- ▶ Untersuchungsräumlichkeiten im Bereich der Ordination müssen mit einem Notrufsystem ausgestattet sein.
- ▶ Um den täglichen Aufenthalt im Freien auch bei Schlechtwetter zu ermöglichen, sollen die Höfe der Justizanstalten zumindest zum Teil überdacht sein.
- ▶ Sporträumlichkeiten sollen leicht belüftbar sein.
- ▶ (Warte-)Hafträume sind mit einer adäquaten Sitzmöglichkeit auszustatten.
- ▶ In allen Justizanstalten sollen adäquate (Langzeit-)Besuchsräumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- ▶ Bei Tischbesuchen dürfen Tische nicht so groß sein, dass die Distanz so groß wie bei Glasscheibenbesuchen ist.
- ▶ Es sind geeignete Räume für Videobesuche zur Verfügung zu stellen, um die Fachdienstzimmer nicht zu blockieren.
- ▶ Es sind ausreichend Vorführzimmer für das Betreuungspersonal auf den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung zu stellen, um Betreuungsgengpässe zu vermeiden.
- ▶ Den Bediensteten sollen geeignete Sozial- und Ruheräume zur Verfügung stehen. Weibliche Bedienstete müssen eigene Ruhe- und Sanitärräume (Duschen) haben.
- ▶ Werden weibliche Bedienstete einer Anstalt zugeteilt, sind für sie eigene Bereiche zum Umkleiden zu schaffen.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Erfolgt der Maßnahmenvollzug in Justizanstalten, müssen Abteilungen dafür baulich vom Strafvollzug getrennt sein.
- ▶ Die Unterbringung im Maßnahmenvollzug sollte möglichst in einem Einzelzimmer erfolgen.
- ▶ Zimmer sind so zu gestalten, dass die Intim- und Privatsphäre der Unterbrachten möglichst gewahrt wird.
- ▶ Nachsorgeeinrichtungen müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Es sind kurz- und langfristige Maßnahmen gegen die Überbelegung von Justizanstalten zu setzen.
- ▶ Inhaftierten soll in den Hafträumen ausreichend individueller Lebensraum zur Verfügung stehen. Die maximale Belagsfähigkeit von Hafträumen ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Mindesthaftraumgrößen sind einzuhalten.
- ▶ Ein Haftraum soll mit höchstens vier Personen belegt werden.
- ▶ Einzelhafträume sind, wenn nicht vollzugliche Umstände für ihre Belegung sprechen, nach objektiven Kriterien (Wartedauer, Mitwirken an den Zielen des Vollzugs) zu vergeben.
- ▶ Matratzen, Decken und Pölster der Hafträume sollen monatlich auf ihren hygienischen Zustand überprüft, in regelmäßigen Zyklen gereinigt und bei Bedarf ersetzt werden.
- ▶ Das Essen ist zu üblichen Tageszeiten für die Einnahme dieser Mahlzeit auszugeben. Die übliche Tageszeit für die Einnahme des Mittagessens ist zwischen 11 und 14 Uhr und des Abendessens zwischen 17 und 19 Uhr.
- ▶ Ein Versperren der Hafträume während der Zeit der Einnahme des Essens ist zu vermeiden.
- ▶ Speisepläne sollen abwechslungsreich sein und auf rituelle Gebote wie Lebens- und Ernährungsgewohnheiten Bedacht nehmen. Sie sollen sicherstellen, dass Inhaftierte regelmäßig und ausreichend vitaminreiche Kost (frisches Obst) erhalten.

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Allen Angehaltenen ist es zu gestatten, ihren religiösen und geistlichen Bedürfnissen nachzukommen, insbesondere durch den Besuch von Gottesdiensten oder Zusammenkünften in der Haftanstalt. Inhaftierte müssen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht bescheinigen, um ein Recht auf rituelle Verpflegung zu haben.
- ▶ Strafgefangenen ist ausreichend Gelegenheit zum Duschen zu geben.
- ▶ Shampoo und Duschgel sind Hygieneartikel, die Inhaftierten im Rahmen des Zugangspaketes zur Verfügung gestellt werden sollen.
- ▶ Personen, die nicht in der Lage sind, einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen und ihren Haftraum selbstständig zu reinigen, sollen ausreichend Unterstützung erhalten.
- ▶ Aus hygienischen Gründen sollten allen Inhaftierten Einweghandschuhe bzw. Gummihandschuhe für die Zellenreinigung zur Verfügung gestellt werden. Diese gehören zu den Putzartikeln.
- ▶ Wäschepakete sollen in alle Justizanstalten sowohl postalisch (mittels Post oder privaten Zustelldiensten) übersandt als auch persönlich abgegeben werden können.
- ▶ Häftlingen ist mehr Zeit für Aktivitäten außerhalb des Haftraumes, einschließlich an Freitagen und Wochenenden, zu gewähren. Einschusszeiten von bis zu 23 Stunden täglich sind unhaltbar.
- ▶ Die Haftraumöffnungszeiten im gelockerten Vollzugs sind (insbesondere für unbeschäftigte Inhaftierte) ehestmöglich auszuweiten.
- ▶ Der Aufenthalt im Freien beträgt täglich mindestens eine Stunde bei Erwachsenen und zwei Stunden bei Jugendlichen. Die Zeit des Vor- und Abführens ist dabei nicht einzurechnen.

- ▶ Inhaftierte sollen zu einer Bewegung im Freien motiviert werden.
- ▶ Der Aufenthalt im Freien dient der Gesundheit der Inhaftierten und soll zur Bewegung genutzt werden. Telefonieren soll auf der Abteilung möglich sein.
- ▶ Entfällt der Hofgang wegen Schlechtwetters, sind alternative Bewegungsmöglichkeiten (z.B. in einem Sportsaal) anzubieten.
- ▶ Auch in Zeiten einer Pandemie haben Inhaftierte das Recht auf sportliche Betätigung während des Aufenthalts im Freien.
- ▶ Trainings der Einsatzgruppe dürfen nicht zu einer Verlängerung der Einschlusszeiten führen.
- ▶ Weibliche Inhaftierte dürfen gegenüber männlichen Inhaftierten nicht benachteiligt werden.
- ▶ Die vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 2014 festgelegten Mindeststandards für den Frauenvollzug müssen so rasch wie möglich umgesetzt werden.
- ▶ Die Konzepte der Frauenabteilungen sind einer jährlichen Überprüfung zu unterziehen.
- ▶ Die Mindeststandards für den Frauenvollzug sehen eine Anhaltung im Wohngruppenvollzug vor. Eine Anhaltung im geschlossenen Vollzug darf nur noch im begründeten Einzelfall erfolgen. Das bedeutet, dass die Hafträume auf den Frauenabteilungen an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich ganztägig offen zu halten sind.

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Der Inhalt des Zugangspakets soll an das Geschlecht der Inhaftierten angepasst sein. Dies soll durch eine Kontrolle und Ausgabe durch Bedienstete der Frauenabteilung gewährleistet werden.
- ▶ Das Angebot an Hygieneartikeln soll auch Tampons (in unterschiedlicher Größe) beinhalten.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass dem erhöhten Bedürfnis an Hygiene bei Frauen während der Menstruation Rechnung getragen wird. Insassinnen sollen über zusätzliche Duschmöglichkeiten während der Menstruation informiert werden, ohne darum eigens ersuchen zu müssen.
- ▶ Die geringe Anzahl an weiblichen Jugendlichen in Haft kann keine Rechtfertigung für schlechtere Haftbedingungen sein.
- ▶ Weibliche Inhaftierte sollen gleichberechtigt Zugang zu Freizeitangeboten und sportlichen Aktivitäten erhalten. Der Sportraum sollte von ihnen im gleichen zeitlichen Ausmaß nutzbar sein wie von männlichen Inhaftierte.
- ▶ Auf den Frauenabteilungen sind regelmäßig betreute Freizeitaktivitäten anzubieten.
- ▶ Für weibliche Jugendliche sind (sozialpädagogische) Betreuungskonzepte festzulegen.
- ▶ Untersuchungs- und Strafgefangene sind in getrennten Abteilungen anzuhalten. Beschuldigte Ersttäter dürfen nicht mit Strafgefangenen gemeinsam untergebracht werden.
- ▶ Jede (auch kurzfristige) Anhaltung jugendlicher Untersuchungshäftlinge mit Erwachsenen ist zu vermeiden.

- ▶ Jugendliche sind von erwachsenen Strafgefangenen zu trennen. Gleichzeitig ist eine Isolierung der bzw. des Jugendlichen zu vermeiden.
- ▶ Jugendliche, die mit Erwachsenen untergebracht werden, sind so unterzubringen, dass ein schädlicher Einfluss oder eine sonstige Benachteiligung der bzw. des jugendlichen Gefangenen durch erwachsene Gefangene verhindert wird. Sie dürfen keine Benachteiligung gegenüber Jugendlichen auf der Jugendabteilung erfahren.
- ▶ Alle Einrichtungen, in denen Jugendliche angehalten werden können, sollten ein Betreuungskonzept vorlegen, das zumindest die grundsätzlichen Abläufe regelt.
- ▶ Um gewaltsamen Übergriffen zwischen jugendlichen Inhaftierten vorzubeugen, ist ein strukturierter und ausgewogener Tagesablauf mit kurzen Einschlusszeiten zu etablieren.
- ▶ Der Jugendvollzug ist als Wohngruppenvollzug zu führen. Das bedeutet, dass die Hafträume an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich ganztägig offen zu halten sind.
- ▶ Alle Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sind im Wohngruppenvollzug unterzubringen. Nur im begründeten Ausnahmefall soll davon abgegangen werden können.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Es ist Aufgabe der Vollzugsverwaltung, adäquate, menschenwürdige Lebens- und Aufenthaltsbedingungen auch jenen Untergebrachten im Maßnahmenvollzug zur Verfügung zu stellen, von denen keine Entlassung mehr erwartet werden kann.

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Können Untergebrachte nicht zeitnahe in ihre Zielanstalt überstellt werden, ist ihnen bis dahin ein adäquates Therapieangebot zu unterbreiten.
- ▶ Weist die Vollzugsverwaltung Untergebrachte einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie zu, muss es sich die dortigen Defizite der Infrastruktur zurechnen lassen. Kann die Vollzugsverwaltung nicht erwirken, dass diese Defizite behoben werden, sind die Betroffenen in einer justizeigenen Einrichtung unterzubringen.
- ▶ Patientinnen und Patienten sollen regelmäßig selbstbestimmt an die frische Luft gelangen können, ohne dabei auf die Begleitung von Krankenhauspersonal angewiesen zu sein.
- ▶ Angebote zur Freizeitgestaltung sollten in die Ziel- und Betreuungsvereinbarungen aufgenommen werden. So kann im Einzelfall auf ihre Umsetzung geachtet werden.
- ▶ Nachsorgeeinrichtungen sollen über verschriftlichte Deeskalationskonzepte verfügen. Dem Personal sollen Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

3. Kontakt nach außen

- ▶ Der Kontakt mit der Außenwelt ist als Form der sozialen Bindung zu fördern. Inhaftierten ist zu ermöglichen, den Kontakt zur engen Familie aufrechtzuerhalten, wenn nötig sind sie dabei zu unterstützen.
- ▶ Im Sinne der Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist eine Ausweitung der Besuchszeiten geboten. Zudem sind Besuchszeiten so festzusetzen, dass sie auch von Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Personen wahrgenommen werden können. Daher sollen sie zumindest an einem Werktag auch nachmittags bzw. am frühen Abend oder auch an Wochenenden möglich sein. Die Ausweitung der Besuchsmöglichkeit auf Sonntage ist anzustreben.
- ▶ Nummernsysteme, wie es sie bei vielen Dienstleistungseinrichtungen gibt, helfen bei der Besuchsabwicklung. Sie sollten in den Besucherzonen großer Justizanstalten eingesetzt werden.
- ▶ Besuche mit Kindern sollen in einem kindergerechten und freundlichen Ambiente stattfinden.
- ▶ Tischbesuche sollen ohne physische Barrieren und mit der Möglichkeit eines Körperkontaktes durchgeführt werden.
- ▶ Beschränkungen des Kontaktes nach außen sind bei Jugendlichen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen.
- ▶ Telefonate sollten jederzeit vom Haftraum aus geführt werden können.
- ▶ Videotelefonie soll allen Inhaftierten in allen Justizanstalten ermöglicht werden, dafür sind ausreichend Endgeräte zur Verfügung zu

Kontakt nach außen

stellen. Die Inhaftierten müssen über die Möglichkeit zur Videotelefonie aufgeklärt werden.

- ▶ In Notfällen sollte die Kontaktaufnahme mit Angehörigen bzw. sonstigen Vertrauenspersonen auch kostenlos ermöglicht werden.
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind grundsätzlich in Zivilkleidung durchzuführen.
- ▶ Jugendlichen ist die Möglichkeit einzuräumen, eine gewisse Zeit mit Verwandten oder Freunden in Freiheit zu verbringen, wenn diese die Jugendliche oder den Jugendlichen von der Justizanstalt abholen. Derartige „Abholbesuche“ sind Motivation für ein gutes Vollzugsverhalten und fördern die Resozialisierung.
- ▶ In geschlossenen Abteilungen von Krankenanstalten muss sichergestellt werden, dass Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen Strafgefangene Besuche empfangen können.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Ob eine Besuchseinschränkung für Minderjährige in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie erforderlich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- ▶ Auch in Nachsorgeeinrichtungen sollten unmündige Minderjährige in Begleitung von Erwachsenen Klientinnen oder Klienten besuchen dürfen.

4. Recht auf Familie und Privatsphäre

- ▶ Personen- und Haftraumdurchsuchungen sind empfindliche Eingriffe in das Grundrecht auf Privatsphäre. Soll der Eingriff nicht zu einer Verletzung des Grundrechts führen, muss er in jedem Fall verhältnismäßig sein.
- ▶ Personendurchsuchungen, die mit einer Entblößung verbunden sind, haben bei Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechts der bzw. des Strafgefangenen und in Abwesenheit von Mitgefangenen und Personen des anderen Geschlechtes zu erfolgen.
- ▶ Personendurchsuchungen sind in zwei Schritten und unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde durchzuführen. Die mit einer Entblößung verbundenen körperlichen Durchsuchungen sind aufgrund ihrer Eingriffsintensität schriftlich zu dokumentieren.
- ▶ Räume, in denen eine Personendurchsuchung mit einer körperlichen Entblößung durchgeführt wird, haben uneinsehbar zu sein, sodass das Ehrgefühl der zu durchsuchenden Person nicht verletzt wird. Sie sollen nicht videoüberwacht sein.
- ▶ Eine Leibesvisitation in einem Raum mit einer Kamera, von der die zu durchsuchende Person nicht weiß, ob sie eingeschaltet ist, widerspricht dem Schonungsprinzip.
- ▶ Alternative Methoden, beispielsweise mittels Körperscannern, sollen (mit Entkleidung verbundene körperliche) Durchsuchungen ersetzen.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass keine Medienvertreterinnen und Medienvertreter während einer Haftraum- oder Personendurchsuchung anwesend sind.

Recht auf Familie und Privatsphäre

- ▶ Bei Schwerpunktaktionen ist verstärkt darauf zu achten, dass auf höchstpersönliche und religiöse Gegenstände Rücksicht genommen wird.
- ▶ Die Überwachung sämtlicher (Nass-)Räume mittels Infrarotkamera verletzt das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre.
- ▶ Umfasst die Überwachungskamera auch den Sanitärbereich (in besonders gesicherten Hafträumen), dürfen Personen nur schemenhaft bzw. verpixelt erkennbar sein, um ihre Privatsphäre zu wahren.
- ▶ Inhaftierte müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Videoüberwachung in Kenntnis gesetzt werden. Sollte die Videoüberwachung nicht notwendig sein, sind die Videokameras abzudecken oder andere Hafträume zu verwenden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.
- ▶ Soll eine Kameraüberwachung ihren Zweck nicht verfehlen, dürfen die dafür eingesetzten Beamtinnen und Beamten nicht gleichzeitig mit anderen Aufgaben betraut werden.
- ▶ Inhaftierten ist die Möglichkeit einzuräumen, der (indirekten) Beobachtung bei einer Harnabgabe (über einen Spiegel) durch eine vorherige körperliche Durchsichtung zu entgehen.
- ▶ Die medizinische Vertraulichkeit in Gefängnissen ist im gleichen Maße zu wahren wie in der Außenwelt.
- ▶ Gesundheitsbezogene Daten von Inhaftierten dürfen nicht an den Haftraumtüren angebracht werden.
- ▶ Die Türe zum Arztzimmer ist während des Arztgespräches oder der Untersuchung geschlossen zu halten, um die Intimität und die Verschwiegenheit zu wahren.

- ▶ Bei Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Psychologischen oder Sozialen Dienstes muss die Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet werden.
- ▶ Die Telefonapparate sind so zu platzieren, dass bei ihrer Benützung die Privatsphäre gewahrt werden kann. Gegebenenfalls sind Telefonhörerschutzmuscheln zu installieren.
- ▶ Die Lage von Räumlichkeiten für den Langzeitbesuch sollte so gewählt sein, dass die Besucherinnen und Besucher nicht in den geschlossenen Wohnbereich der Inhaftierten müssen.
- ▶ Langzeitbesuchsräumlichkeiten müssen Privat- und Intimsphäre ermöglichen.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Auf den forensischen Abteilungen muss es ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten geben.
- ▶ Die Kameraüberwachung von allgemein zugänglichen Teilen einer Nachsorgeeinrichtung ist schon im Eingangsbereich durch Schilder kenntlich zu machen.
- ▶ Eine ständige Videoüberwachung in Patientenzimmern ist unverhältnismäßig. Für die Patientin bzw. den Patienten muss klar erkennbar sein, wann die Kamera ein- bzw. ausgeschaltet ist.

5. Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote

- ▶ Alle Inhaftierten sollen einen angemessenen Teil des Tages (8 Stunden oder mehr) außerhalb ihrer Hafträume verbringen und eine nützliche Arbeit verrichten oder einer sinnvollen Aktivität nachgehen können. Die Beschäftigungsquote ist zu erhöhen.
- ▶ Betriebe in den Justizanstalten sollen durchgehend geöffnet und nicht aus Personalmangel geschlossen bleiben.
- ▶ Mithilfe eines Personalpools für die Betriebe und Werkstätten, bestehend aus Exekutivbediensteten und zivilen Fachkräften, können Schließtage reduziert werden. Die Anstellung von externen Fachkräften in den Betrieben ist weiter auszubauen.
- ▶ Langfristig ist eine Strategie zu entwickeln, um die Beschäftigungsquote (Arbeit) Inhaftierter graduell anzuheben.
- ▶ Die Arbeitsmöglichkeiten sind auch für Untersuchungshäftlinge auszubauen.
- ▶ Die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sind auszubauen.
- ▶ Es ist für ausreichend und möglichst vielfältige Sport- und Bewegungsmöglichkeit zu sorgen. Ein Sportraum sollte zumindest mit einem Cardiogerät ausgestattet sein.
- ▶ Ein gänzliches Verbot des Internet-Zugangs und der PC-Nutzung ist nicht rechtfertigbar. Zu Fortbildungszwecken sollte es einen missbrauchssicheren Zugang zum Internet geben.

- ▶ Das Arbeitsangebot für weibliche Inhaftierte ist auszuweiten. Ihnen ist zu ermöglichen, verschiedene Beschäftigungsarten in unterschiedlichen Betrieben kennenzulernen. Aus einem mangelnden Beschäftigungsangebot darf Frauen kein finanzieller Nachteil erwachsen.
- ▶ Frauen sollen einen gleichberechtigten Zugang zum selben Aktivitätenregime haben wie Männer.
- ▶ In den anstaltseigenen Betrieben ist eine Durchmischung von weiblichen und männlichen Inhaftierten anzustreben.
- ▶ Jugendliche sollen in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden. Lehrangebote sollen dem Bedarf wie den Interessen der Jugendlichen entsprechen. Weibliche Jugendliche dürfen dabei nicht benachteiligt werden.
- ▶ Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um jungen Erwachsenen Zugang zu geeigneten (Weiter-)Bildungsprogrammen zu verschaffen.
- ▶ Werte- und Orientierungskurse sollten allen Jugendlichen mit Migrationshintergrund angeboten werden.
- ▶ Die Möglichkeit, Sport auszuüben, ist ein wichtiger Teil im Aktivitätenprogramm jugendlicher Inhaftierter.
- ▶ Das Jugendkonzept einer Justizanstalt hat die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen und die Integration von weiblichen Jugendlichen in die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der männlichen Jugendlichen zu beinhalten.
- ▶ Substanzgebrauchsabhängige dürfen aufgrund ihrer Erkrankung keine Diskriminierung beim Zugang zur Arbeit und zu Ausbildungsangeboten erfahren.

6. Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen

- ▶ Verhaltensregeln müssen klar und einfach formuliert sein, damit sich Inhaftierte den Anordnungen entsprechend verhalten können.
- ▶ Information soll in einer den Inhaftierten geläufigen Sprache und damit „verständlich“ erfolgen.
- ▶ Um sich entsprechend verhalten zu können, müssen Inhaftierte Zugang zur Hausordnung haben.
- ▶ Hausordnungen sind aktuell zu halten.
- ▶ Aushänge müssen im Falle einer Rechtsänderung rasch angepasst werden.
- ▶ Die Hausordnung ist den Inhaftierten nicht nur auf Deutsch, sondern auch in einer ihnen verständlichen Sprache, erforderlichenfalls ergänzt um Piktogramme, auszuführen.
- ▶ Gefangene müssen wissen, bei welchem Fehlverhalten sie mit welcher Strafe zu rechnen haben. Um eine einheitliche Strafpraxis zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Katalogs von Kriterien bzw. von Richtlinien für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten mit einheitlichen Ordnungsstrafen geboten.
- ▶ Auch für Jugendliche ist ein klar definierter Regelkatalog mit den Folgen von Verstößen zu verfassen und den jungen Inhaftierten nicht nur mündlich sondern auch schriftlich bekannt zu machen. Sanktionen sollten erst dann zum Einsatz gelangen, wenn alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft sind.
- ▶ Inhaftierte sind nicht für Übersetzungsdienste heranzuziehen.

- ▶ Bei Verständigungsschwierigkeiten (im medizinischen Bereich, im Ordnungsstrafverfahren sowie bei Betreuungsgesprächen) sind ausgebildete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher beizuziehen.
- ▶ Die im medizinischen Bereich, bei Ordnungsstrafverfahren sowie Betreuungsgesprächen zur Verfügung stehenden Videodolmetsch-Systeme sind zu verwenden.
- ▶ Eine Einschätzung der Suizidgefahr darf nicht aufgrund von Verständigungsproblemen unterbleiben.
- ▶ Sprachbarrieren dürfen einer Betreuung nicht entgegenstehen. Videodolmetsch sollte daher bei Jugendlichen häufig eingesetzt werden. Deutschkurse sind regelmäßig anzubieten.
- ▶ Das Videodolmetsch-System soll auch im Zugangsbereich und auf den Abteilungen zum Einsatz kommen.
- ▶ Auch Außenstellen der Justizanstalten sind mit einem Videodolmetsch-System auszustatten.
- ▶ Der Einsatz des Videodolmetsch-Systems ist zu dokumentieren.



7. Beschwerdemanagement

- ▶ Es ist ein Beschwerderegister zu errichten. Die systematische Erfassung und Auswertung von Beschwerden ist eine Voraussetzung, um rasch und zielgerichtet auf Fehlentwicklungen zu reagieren und präventiv Menschenrechtsverletzungen gegenzusteuern.
- ▶ Die Rechtmäßigkeit einer zwangsweisen Untersuchung oder Behandlung sollte vom (Vollzugs-)Gericht überprüft werden.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Patientinnen und Patienten im Maßnahmenvollzug sollen dieselbe Rechtsvertretung durch Patientenanwältinnen bzw. Patientenanwälte haben wie bei Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz.
- ▶ Anonyme Beschwerdemöglichkeiten müssen allgemein bekannt sein, um ihre Nutzung zu ermöglichen.
- ▶ In jeder Nachsorgeeinrichtung sollte es einen Beschwerdebriefkasten geben, der uneinsehbar und barrierefrei benützt werden kann.
- ▶ Anregungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge sollen von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Nachsorgeeinrichtungen sowie dem Personal jederzeit auch anonym deponiert werden können.

8. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen

- ▶ Die maximale gesetzlich erlaubte Dauer von Hausarrest für Erwachsene ist von derzeit vier Wochen auf 14 Tage zu verkürzen.
- ▶ Über Jugendliche sollte kein Hausarrest verhängt werden dürfen.
- ▶ Grund und Dauer von Fuß- und Handfesselungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ▶ Bleibt die Dokumentation freiheitsbeschränkender Maßnahmen oberflächlich, kann nicht gesagt werden, ob im Einzelfall die Anwendung gelinderer Mittel gereicht hätte.
- ▶ Die Protokollierung der Berichte der Einsatzgruppen ist detailliert vorzunehmen, um bewerten zu können, ob das Einschreiten verhältnismäßig war.
- ▶ Ein Formblatt zur „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ ist zu erstellen.
- ▶ Wird eine Person bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht, ist die Gefahrensituation genau zu beschreiben und die Uhrzeit der ersten ärztlichen Kontrolle zu vermerken.
- ▶ Eine Absonderung darf nicht aus rein generalpräventiven Gründen verfügt werden, weil dadurch die Unschuldsvermutung verletzt wird.
- ▶ Bei der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ist auf die Prävention von Selbstverletzung oder Suizidversuchen zu achten. Sie sind so auszustatten, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- ▶ Besonders gesicherte Hafträume müssen über eine gefahrenfrei benutzbare Sitz- und Liegemöglichkeit verfügen. Sie sollen mit einem ca. 50 cm hohen Sitz- und Liegequader aus Hartschaum ausgestattet sein, der mit einer abwaschbaren, desinfizierbaren Folie überzogen ist.
- ▶ Die Beleuchtung in besonders gesicherten Hafträumen muss sich während der Nacht soweit reduzieren lassen, dass sie für eine Überwachung gerade noch ausreicht.
- ▶ Für Inhaftierte, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, soll stets eine zeitliche Orientierung möglich sein. Es soll daher eine Uhr mit Tagesanzeige sichtbar angebracht sein.
- ▶ Besonders gesicherte Hafträume sollen mit einer Trinkwasserentnahmestelle sowie mit einem Radio- und bzw. oder Fernsehgerät ausgestattet sein.
- ▶ Auch wer in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht ist, muss dort einer Körperpflege nachkommen können.
- ▶ Sollen videoüberwachte Hafträume ihrer Funktion entsprechen, müssen sie zur Gänze einsehbar sein. Sanitärbereiche sind zu verpixeln.
- ▶ Die Anordnung von Harntests soll in einem Register erfasst werden, um die stichprobenweise Durchführung der Harnkontrollen nachvollziehbar zu machen. Im Hinblick auf den geringen Eingriffscharakter sollen Speicheltests Harntests ersetzen. Für den Fall eines mangelnden Harndrangs ist eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Wasserausgabe und der Einräumung eines Zeitfensters zur Harnabgabe geboten.
- ▶ Behältnisse für Harnproben sind vor der Aushändigung an die Probandin oder den Probanden zu beschriften.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Fixierungen sollen nur in den dafür eingerichteten Räumen vorgenommen werden.
- ▶ Fixierungsprotokolle sind gewissenhaft und für jede einzelne freiheitsbeschränkende Maßnahme auszufüllen. Auch bei wiederkehrenden gleichförmigen Konstellationen aufgrund einer chronischen Erkrankung muss jede freiheitsentziehende Maßnahme genau begründet werden.
- ▶ Ein zentrales Fixierungsregister sämtlicher freiheitsbeschränkender Maßnahmen ist – neben den Eintragungen in den Krankenakten – zu führen.
- ▶ Die Fesselung an ein Krankenbett ist nur zulässig, wenn dies aufgrund des Krankheitsverlaufes unabdingbar ist. Die äußeren Umstände bei einer Fixierung dürfen für den Betroffenen nicht furchteinflößend sein. Während der Dauer einer Fixierung ist diese Art der Anhaltung laufend zu hinterfragen.
- ▶ Wenn Unterlagen zur Behandlung und Betreuung fehlen, wirkt sich dies für die Patientin bzw. den Patienten nachteilig auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen aus.



9. Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung & erniedrigende Behandlung

- ▶ Eine Leibesvisitation einschließlich einer Besichtigung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen darf ausnahmslos nur unter besonderen Umständen und bei konkreten und ernststen Verdachtsmomenten angeordnet werden. Unnötige, routinemäßige Nacktinspektionen (wie Kontrollen von normalerweise bedeckten Körperöffnungen) sind unmenschlich bzw. erniedrigend.
- ▶ Die permanente Beleuchtung eines Haftraumes, die die dort untergebrachten Inhaftierten nicht zwischen Tag und Nacht unterscheiden lässt, kommt einer Folter gleich und ist unter allen Umständen zu vermeiden.
- ▶ Die Praxis der Medikamentenausgabe durch die Speisenklappe in der Haftraumtüre, die ein Niederknien bzw. Bücken der bzw. des Inhaftierten bei der Medikamentenannahme erfordert, ist abzustellen.
- ▶ Die Bezeichnung „Nichtmenschen“ in Bezug auf Häftlinge ist inakzeptabel und im Rahmen der Dienstaufsicht zu ahnden.
- ▶ Der Begriff „Moslemkost“ ist diskriminierend und durch einen wertneutralen Begriff (schweinefleischfreie Kost) zu ersetzen.
- ▶ Eine (sprachliche) Diskriminierung von Inhaftierten, die an einer Substanzgebrauchsstörung leiden oder eine Substitutionstherapie erhalten, ist nicht zu tolerieren.
- ▶ Jedes Verhalten, wie auch das Anbringen von Schildern, Karten und dergleichen, das eine herabwürdigende Haltung zum Ausdruck bringt, ist zu unterlassen.

- ▶ Es ist sicherzustellen, dass Insassinnen beim Hofgang nicht von Insassen belästigt werden.
- ▶ Durch ein standardisiertes Verfahren ist sicherzustellen, dass die Anstaltsleitung umfassend über alle Misshandlungsvorwürfe von Justizwachebediensteten an Inhaftierten informiert ist.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Fehlende Einzelzimmer dürfen nicht der Grund sein, dass Patientinnen und Patienten zum Schutz voreinander fixiert werden.
- ▶ Bei Gurtenbetten sind die Gurte stets so abzudecken, dass sie für Patientinnen und Patienten nicht sichtbar sind.
- ▶ Fixiergurte sollen nach Beendigung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme vom Bett entfernt werden, damit Patientinnen und Patienten nicht dauerhaft auf den Gurten schlafen müssen.



10. Gesundheitswesen

- ▶ Die Vollzugsverwaltung hat für eine dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechende Behandlung und Betreuung zu sorgen. Inhaftierten ist dasselbe Niveau medizinischer Fürsorge sowie Pflege zu gewähren wie Personen in Kranken- und Pflegeeinrichtungen in Freiheit.
- ▶ Das Bundesministerium für Justiz muss langfristig eine Strategie entwickeln, um Medizinerinnen und Mediziner verstärkt für eine Tätigkeit in der Vollzugsverwaltung zu gewinnen.
- ▶ Inhaftierte haben ein Recht auf eine adäquate psychiatrische Versorgung. Vakante Stellen für Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie sind ehestmöglich zu besetzen.
- ▶ Psychisch kranke Personen sollen stets in spezialisierten Einrichtungen unter der Aufsicht anerkannter Gesundheitsfachkräfte betreut werden. Sie sollten nicht im Normalvollzug angehalten werden, da dieser nicht entsprechend ihrer Bedürfnisse ausgerichtet ist.
- ▶ Gefangene, die in der Anstalt nicht adäquat psychiatrisch versorgt werden können, sind zu verlegen. Eine längerfristige Anhaltung einer bzw. eines psychisch kranken Inhaftierten ohne adäquate psychiatrische Behandlung verletzt die Fürsorge- und Betreuungspflichten.
- ▶ Die Kapazitäten für die akutpsychiatrische Versorgung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen sind (insbesondere im Osten von Österreich) auszubauen.
- ▶ Bundesweit ist ein System der Rufbereitschaft des medizinischen Dienstes an Wochenenden und während des Nachtdienstes zu etablieren.

- ▶ In allen Justizanstalten sind Computerprogramme zur Interaktionsprüfung von Medikamenten einzuführen.
- ▶ Ärztliche Experimente an Inhaftierten sind gesetzlich verboten. Das Verbot ist ein absolutes. Es ist unerheblich, ob bei einem invasiven Eingriff eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- ▶ Für Geburtsvorbereitung und Betreuung unmittelbar nach der Geburt soll die Justizanstalt den Kontakt zu Hebammen herstellen. Die Geburtsvorbereitung und Betreuung nach der Geburt, soll in gleichem Ausmaß stattfinden wie in Freiheit.
- ▶ Einrichtungen haben sicherzustellen, dass Nichtraucher geschützt werden. Zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Inhaftierten soll Rauchen nur in abgegrenzten Bereichen erlaubt sein.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass in Nichtraucherhafträumen das Rauchverbot eingehalten wird.
- ▶ Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher sollen nicht gemeinsam mit rauchenden Inhaftierten in Mehrpersonenhafträumen angehalten werden.
- ▶ Bedienstete müssen über den Notfallrucksack Bescheid wissen und ihn auch verwenden können.
- ▶ Auf den Krankenabteilungen und in den Ordinationen der Justizanstalten sollte ausschließlich ausgebildetes Kranken- und Pflegepersonal Dienst versehen. Dies gilt auch an Wochenenden.
- ▶ Eine Beziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache während medizinischer Untersuchungen bzw. Gespräche darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose über Verlangen der Ärztin bzw. des Arztes erfolgen.

- ▶ Bedienstete der Krankenabteilung sollen sichtbar ein Funktions- oder Namensschild tragen.
- ▶ Für den Fall, dass eine Bewachung bei der Untersuchung einer oder eines Inhaftierten erforderlich ist, soll diese nur von einer Person gleichen Geschlechtes vorgenommen werden.
- ▶ Die verpflichtende Verwendung eines Handdesinfektionsmittels hebt den Hygienestandard in der Ordination.
- ▶ Neu eingetroffene Häftlinge sind binnen 24 Stunden nach ihrer Aufnahme oder Überstellung einer medizinischen ärztlichen Untersuchung (Zugangsuntersuchung) zu unterziehen.
- ▶ Der Umfang der Zugangsuntersuchung muss im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise standardisiert werden. Sie hat im Interesse des Fremd- und Selbstschutzes sowie des Erkennens von Misshandlungsspuren aus einem Anamnesegespräch und einer Ganzkörperuntersuchung inklusive Entblößung zu bestehen.
- ▶ Inhaftierte sind im Zuge der Zugangsuntersuchung auf die Möglichkeit einer Blutuntersuchung hinzuweisen. Eine ablehnende Erklärung der oder des Inhaftierten ist zu dokumentieren. Nach einer Blutabnahme ist ein Folgetermin mit der Patientin bzw. dem Patienten zur Befundbesprechung vorzusehen.
- ▶ Ärztinnen und Ärzte sollen im Rahmen der Zugangsuntersuchung Frauen über das Angebot einer gynäkologischen Untersuchung informieren.
- ▶ Diagnosen sind in der medizinischen Dokumentation so anzuführen, dass sie auch am Notfallblatt erscheinen. Dies ist für die ärztliche Versorgung im Notfall wichtig.

- ▶ Regelmäßige Visiten sollen helfen, körperliche und seelische Verwahrlosungen von Langzeithaftierten zu vermeiden.
- ▶ Die Einnahme oder Ablehnung (der Einnahme) einer Medikation sind zu dokumentieren.
- ▶ Die Ausgabe von Bedarfsmedikation sowie rezeptfreier Medikation durch das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Inhaftierte soll klar geregelt sein und kommuniziert werden.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass die Zustimmung der oder des Betroffenen vor der Verabreichung einer Placebo-Medikation vorliegt.
- ▶ Alle Ansuchen um eine bestimmte Therapie sind samt Antwort der Chefärztin bzw. des Chefarztes in der jeweiligen Krankenakte zu dokumentieren.
- ▶ Medikamente sollen in der Mitte eines Kühlschranks gelagert werden, dessen Temperatur regelmäßig zu überprüfen ist.
- ▶ Das Dispensieren von Medikamenten für die Inhaftierten sollte mittels Vier-Augen-Prinzips erfolgen. Alle Kontrollen sind zu dokumentieren.
- ▶ Zum Standard der medizinischen Versorgung zählen auch Vorsorgeuntersuchungen.
- ▶ Allen Inhaftierten ist eine Abklärung von Infektionskrankheiten bzw. des Immunstatus hinsichtlich HCV und HIV anzubieten. Dieses Angebot ist zu dokumentieren.
- ▶ Die mangelnde Gabe einer Medikation muss medizinisch indiziert und damit sachlich rechtfertigbar sein. Insbesondere sollen inhaftierte Personen nicht von Präparaten ausgeschlossen werden, deren Nebenwirkungsprofil am günstigsten ist.

- ▶ Alle Personen mit chronischer HCV-Infektion sollen nach der Diagnose rasch eine interferon-freie Kombinationsbehandlung mit direkt antiviral wirkenden Substanzen erhalten. Untersuchungsgefangene dürfen nicht schlechter gestellt werden als Strafgefangene; beide sollen denselben Zugang zur Therapie erhalten wie Personen in Freiheit.
- ▶ Die Vergabe einer Medikation nach einem Kontingent widerspricht dem Gleichheitssatz und verletzt das Äquivalenzprinzip.
- ▶ Um den Vorgaben der WHO zur Elimination der HCV-Erkrankung bis zum Jahr 2030 realistisch entsprechen zu können, bedarf es einer Aufstockung der Therapieplätze mit direkt antiviral wirksamen Medikamenten für Personen mit chronischer HCV-Infektion im Vollzug.
- ▶ Gegen ansteckende Krankheiten in Gefängnissen sind zum Schutz aller Personen umgehend effektive Maßnahmen zu setzen.
- ▶ Es ist eine österreichweit einheitliche Regelung betreffend des Erstgesprächs mit dem Psychologischen Dienst sowie der psychiatrischen Erstuntersuchung zu erlassen.
- ▶ Die psychiatrische wie psychologische Versorgung ist Teil der Gesundheitspflege und ist als solche im Straf- und Maßnahmenvollzug sicherzustellen. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat sie durch Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erfolgen, insbesondere auch zur Durchführung bzw. Indikationsstellung einer Substitutionsbehandlung.
- ▶ Inhaftierte, die an einer psychiatrischen (Vor-)Erkrankung leiden, sind zeitnahe nach der Einlieferung einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie vorzustellen und durch regelmäßige Kontakte psychiatrisch zu begleiten.

- ▶ Strafgefangene, die eine psychische Besonderheit und gleichzeitig eine fehlende Eignung für den allgemeinen Strafvollzug aufweisen, sind von den übrigen Strafgefangenen zu trennen und haben eine adäquate fachspezifische Betreuung und Therapie zu erhalten. Für sie sind Standards für die Versorgung bzw. Betreuung sowie Kriterien als Orientierungshilfe für die Klassifizierung zu etablieren.
- ▶ Zu einer ausreichenden psychiatrischen Versorgung zählt die psychotherapeutische Behandlung.
- ▶ Es ist ein angemessenes und individuelles Therapieprogramm für Inhaftierte sicherzustellen.
- ▶ Engmaschige Betreuung und regelmäßiger Austausch über den psychischen Status der Inhaftierten sind Präventionsmaßnahmen, um Konflikte unter den Strafgefangenen rechtzeitig zu erkennen und deeskalierend Maßnahmen zu setzen.
- ▶ Um Behandlungen nach einem stationären Aufenthalt fortsetzen zu können, bedarf es eines effektiven Übergangsmanagements.
- ▶ Nach der Verlegung soll bei jeder bzw. jedem Inhaftierten so rasch wie möglich eine Überprüfung des VISCI-Status (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions – Instrument zur Suizidprävention) erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.
- ▶ Personen, die beim Zugang nach VISCI „Rot“ eingestuft wurden, sollen ehestmöglich dem psychiatrischen Fachdienst vorgestellt werden.
- ▶ Im Sinne einer effektiven Suizidprävention sind Inhaftierte, die im VISCI-System auf „Rot“ geschaltet sind, zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt vom Psychologischen und Psychiatrischen Fachdienst zur Erstellung eines (ärztlichen) Fachbefundes und Therapievorschlages aufzusuchen.

- ▶ Bekannte Risikofaktoren aus Vorhaft (insbesondere in der Vergangenheit liegende Suizidversuche etc.) sollen bei der Suizideinschätzung berücksichtigt werden.
- ▶ Um die Treffsicherheit der Einstufung nach VISCI zu gewährleisten, sollte der Fragebogen nicht nur den momentanen psychischen Zustand der Insassin bzw. des Insassen erfassen.
- ▶ Suizidpräventionskonzepte sollten regelmäßig evaluiert werden.
- ▶ Erkenntnisse der Fachgruppe Suizidprävention (Bundesministerium für Justiz) sollten den Justizanstalten zeitnahe weitergegeben werden.
- ▶ Eine längerfristige Unterbringung von suizidgefährdeten Inhaftierten in einem Einzelhaftstraum ist nicht zulässig. Eine Einzelunterbringung kann nur im Ausnahmefall und dann nur zeitlich beschränkt erfolgen.
- ▶ Eine Videoüberwachung schließt für sich noch nicht aus, dass sich Gefährdete in einem unbeobachteten Moment suizidieren.
- ▶ Eine Substanzgebrauchsstörung ist als ernstzunehmende (psychiatrisch) diagnostizierbare, behandlungsbedürftige chronische Erkrankung zu behandeln. Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung haben während der Zeit der Anhaltung einen Anspruch auf adäquate Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen.
- ▶ Jede Justizanstalt hat ein multiprofessionelles Behandlungsteam für die Behandlung von Substanzgebrauchsstörungen zu etablieren.
- ▶ Die Untersuchung auf das Vorliegen einer Substanzgebrauchsstörung hat bei Einlieferung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, durch das ärztliche Personal zu erfolgen; dies gilt auch für Wochenenden und Feiertage. Im Ausnahmefall kann anstelle des ärztlichen

Personals das besonders geschulte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal eine Erstanamnese (Erhebung des Status) durchführen und über weiterführende Maßnahmen entscheiden. Dem Exekutivpersonal der Krankenabteilung soll diese Aufgabe nicht ohne entsprechende Ausbildung überantwortet werden.

- ▶ Kann die medizinische Begutachtung einer bzw. eines Inhaftierten nicht im Rahmen des Regelbetriebes gewährleistet werden, hat bei Verdacht auf Vorliegen einer Substanzgebrauchsstörung die Verständigung des Ärzte(not)dienstes oder eine Ausführung in ein Krankenhaus zu erfolgen.
- ▶ Opioidabhängigen Patientinnen bzw. Patienten ist der Zugang zu einer angemessenen (Opioidsubstitutions-)Therapie ehestmöglich am Tag der Einlieferung bzw. Aufnahme in den Vollzug (spätestens binnen 24 Stunden) zu ermöglichen. Eine Indikation für eine Opioidsubstitutionstherapie liegt nicht nur dann vor, wenn die Patientin bzw. der Patient bereits extramural substituiert in die Justizanstalt eintrifft. Vielmehr ist das Vorliegen einer Opioidabhängigkeit Grundlage der Indikationsstellung für eine Opioidsubstitutionstherapie. Bei Therapieabbrüchen einer Opioidsubstitutionstherapie hat nachweislich eine Aufklärung über das dadurch gestiegene Mortalitätsrisiko zu erfolgen.
- ▶ Personen, die an einer Substanzgebrauchsstörung leiden und keinen Platz in einer Therapieabteilung erhalten, dürfen bei der Behandlung nicht benachteiligt werden.
- ▶ Eine effektive Suchtbehandlung soll nicht nur auf die Substanzeinnahme (und deren Beendigung) fokussieren. Die ausreichende Behandlung komorbider Störungen bzw. Erkrankungen soll ein integrativer Bestandteil der Behandlungskonzepte sein. Die Befassung mit komorbiden Störungen ist im Patientenakt zu dokumentieren.

- ▶ Es ist ein psychiatrisches Monitoring insbesondere für Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung zu etablieren.
- ▶ Zusätzlich zum suchtmedizinischen Angebot sind Inhaftierten mit einer Substanzgebrauchsstörung Gruppentherapien oder klinisch-psychologische Behandlungen anzubieten.
- ▶ Psychotherapie ist ein wesentlicher integraler Bestandteil multimodaler Maßnahmen zur Entwöhnung und ist bei häufig bestehenden psychischen Komorbiditäten ein wichtiger Bestandteil der Suchtbehandlung.
- ▶ Erlaubt die gesundheitliche Situation keine Anwesenheit einer Therapeutin bzw. eines Therapeuten, sollte zumindest Einzeltherapie digital über eine gesicherte Leitung angeboten werden.
- ▶ Kann eine Psychotherapie nicht persönlich absolviert werden, sollte sie virtuell angeboten werden.
- ▶ Den Fachdienstbereichen soll ein individuell gestaltetes Budget zur Verfügung stehen, um einen bedarfsorientierten Zukauf von externen Betreuungsmaßnahmen bzw. (Therapie-)Leistungen zu ermöglichen.
- ▶ Nicht Deutsch sprechende Häftlinge müssen dasselbe Therapieangebot wie deutschsprechende Inhaftierte erhalten.
- ▶ Veraltete Behandlungsverträge für die Opioidsubstitutionstherapie, die im Inhalt und in der Tonalität überwiegend pönalisierend und ordnungspolitisch gehalten sind, sind nicht zu verwenden. Der neu zu gestaltende Behandlungsvertrag ist nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in den gängigsten Fremdsprachen zur Verfügung zu stellen.

- ▶ Vor der Umstellung der Substitutionsmedikation soll stets eine umfassende Risikoabwägung erfolgen, welches Präparat im individuellen Fall am besten geeignet ist.
- ▶ Die Substituierung mittels Depotmedikation soll auf freiwilliger Basis angeboten werden. Patientinnen und Patienten sind über das Präparat ausreichend zu informieren.
- ▶ Die Depotmedikation mit dem lang wirksamen Buprenorphin-Präparat soll vermehrt zur Substitutionsbehandlung im Vollzug eingesetzt werden.
- ▶ Das Justizwachepersonal soll in der Applikation des Nyxoid®-Sprays (Wirkstoff Naloxon) geschult und die Abteilungen der Insassentrakte damit ausgestattet werden, um einem opioidassoziierten Atemstillstand entgegenzuwirken, bis die Notärztin bzw. der Notarzt eintrifft.
- ▶ Die getrennte Dokumentation der Betreuungsdienste ist unzumutbar und steht einem multiprofessionellen Austausch von Informationen entgegen.
- ▶ Medikamente sollten in einem sperrbaren Schrank aufbewahrt werden, der an einem sicheren Ort steht.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Voraussetzung einer gleichförmigen medizinischen Versorgung ist, dass Patientinnen und Patienten nicht aus Platzgründen auf mehrere Stationen aufgeteilt und dort disloziert behandelt werden müssen.
- ▶ Einweisungsgutachten sollen dem Spital ab Behandlungsbeginn zur Verfügung stehen, damit Therapien nicht verspätet einsetzen.

- ▶ Psychotherapie ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Rehabilitation von psychisch kranken Menschen und ist daher in ausreichendem Maß anzubieten.
- ▶ Gerade in einer Einrichtung für psychisch kranke Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher ist die Anwesenheit von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie auch nachts und am Wochenende geboten.
- ▶ Zu den Schutz- und Fürsorgepflichten der Nachbetreuungseinrichtungen ihren Klientinnen und Klienten gegenüber zählt auch, Medikamente sicher zu verwahren. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind versperret zu halten.

11. **Betreuungs- und Vollzugspläne**

- ▶ Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung haben einen Anspruch darauf, dass ihren speziellen Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsbedürfnissen Rechnung getragen wird.
- ▶ Für Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sind bereits während der Untersuchungshaft ein Vollzugsplan sowie ein individueller Behandlungsplan zu erstellen.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Betreuungspläne und Zielvereinbarungen helfen sowohl den Klientinnen und Klienten wie ihren Betreuungspersonen, die Behandlungsfortschritte zu messen und zu evaluieren, ob die Ziele auch erreicht wurden.
- ▶ Dem Intensivierungsgebot kann nur entsprochen werden, wenn alle Fachdienste Zugriff auf die Dokumentation der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten haben. Hierzu sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen und im Sinne der Datensicherheit die Berechtigungen zentral zu vergeben.
- ▶ Verlaufsberichte sollten möglichst individuell erstellt werden und stets beinhalten, ob die Aufrechterhaltung einer freiheitsentziehenden Maßnahme noch zu empfehlen ist.

12. Personal

- ▶ Die personellen Ressourcen müssen an die realen Erfordernisse eines modernen Vollzugsalltags angepasst werden. Ausreichend Personal ist nötig, um angemessene Lebens- und Aufenthaltsbedingungen sicherzustellen.
- ▶ Ohne eine ausreichende Personalausstattung lässt sich ein zeitgemäßer Strafvollzug nicht bewerkstelligen.
- ▶ Es bedarf zusätzlicher Personalressourcen, um die Einschusszeiten zu verringern und die Beschäftigungsquote zu erhöhen.
- ▶ Um eine medizinische und pflegerische Behandlung unter vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie sie Patientinnen und Patienten in Freiheit genießen, muss medizinisches Personal in ausreichendem Maße vorhanden sein.
- ▶ Eine personelle Aufstockung des medizinischen Personals, insbesondere hinsichtlich der psychiatrischen Versorgung, ist in vielen Justizanstalten erforderlich.
- ▶ Um ausreichend geeignetes medizinisches Personal zu akquirieren, sind entsprechende finanzielle Anreize zu schaffen.
- ▶ Die Kennzahlen im medizinischen Bereich sollen ehestens festgelegt und regelmäßig evaluiert werden.
- ▶ Der Psychiatrische Dienst ist personell derart auszustatten, dass ausreichend Kapazitäten für die psychiatrische Versorgung sowie diagnostischen Gespräche mit den Patientinnen und Patienten vorhanden sind und noch Zeit für die Kooperation mit anderen Fachdiensten und die Teilnahme an multidisziplinären Fachteams bleibt.

- ▶ Eine Anpassung der personellen Ressourcen der Fachdienste an die realen Erfordernisse ist unabdingbar, um den Anforderungen eines modernen Vollzugs sowie den gesetzlichen und in den Mindeststandards festgelegten Anforderungen entsprechen zu können.
- ▶ Die Frauenabteilungen benötigen zusätzliche Personalressourcen, um den Mindeststandards für den Frauenvollzug (des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 2014) entsprechen zu können.
- ▶ Es bedarf ausreichend Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auch an Wochenenden zur besseren Gestaltung des Freizeitprogramms für Jugendliche.
- ▶ Es sind ausreichend personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, um den Leitlinien für die Beratung, Betreuung und Behandlung von suchtkranken Menschen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Maßnahmenvollzug entsprechen zu können.
- ▶ Es sollte eine Abteilung für Zugangsdiagnostik für behandlungsbedürftige Häftlinge mit Substanzgebrauchsstörungen eingerichtet und mit einer ausreichenden Zahl an fachärztlichem Personal besetzt werden.
- ▶ Der Bedarf an Pflegepersonal ist regelmäßig zu evaluieren und anzupassen.
- ▶ Das Pflegepersonal hat pflegebedürftige Patientinnen und Patienten unaufgefordert zu unterstützen, wenn diese nicht in der Lage sind, selbstständig einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen.
- ▶ In Anstalten, in denen auch Frauen angehalten werden, soll zu jeder Zeit eine Frau als Bedienstete eingeteilt sein.

Personal

- ▶ Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass die geschlechtliche Selbstbestimmung, sexuelle Integrität und Intimsphäre der Bediensteten nicht gefährdet wird. Dementsprechend hat er sicherzustellen, dass keine Bilder von unbedeckten Personen in Dienstzimmern angebracht werden.
- ▶ Justizwachebedienstete, die uniformiert Dienst versehen, sollen auf der Dienstkleidung sichtbar ein Namensschild tragen. Im Fall einer besonderen Gefahrensituation kann anstelle des Namensschildes ein anderes Identifizierungsmerkmal (z.B. Personalnummer) angebracht werden.
- ▶ Fortbildungsveranstaltungen zum Konfliktmanagement helfen im Krisenfall richtig und deeskalierend zu handeln; sie sollten regelmäßig angeboten werden.
- ▶ Auffrischungs- und Fortbildungskurse zum Thema Gewaltprävention sowie Techniken der deeskalierenden Kommunikation sind eine größere Bedeutung in der Aus- und Weiterbildung von Bediensteten der Justizanstalten einzuräumen.
- ▶ Als Teil des staatlichen Gewaltmonopols sind Personendurchsuchungen besonders eingriffsintensiv. Umso wichtiger ist es, Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nicht nur theoretisch zu schulen, wie diese Durchsuchungen vorzunehmen sind.
- ▶ Den Fachdiensten soll ein spezielles Fortbildungsangebot zur Gesprächsführung beim Umgang mit nichtmotivierten Inhaftierten angeboten werden.
- ▶ Die Kommunikation mit Inhaftierten hat respektvoll zu erfolgen.
- ▶ Strafgefangene sind unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln.

- ▶ Verhaltensregeln müssen durch das Gesetz determiniert sein.
- ▶ Ein Regelwerk muss so formuliert sein, dass die Auslegung und Handhabung nicht der Willkür des Personals überlassen bleibt.
- ▶ Die Strafvollzugsverwaltung hat ausreichend Seminare anzubieten, sodass die Bediensteten des Frauenvollzuges ihrer spezifischen jährlichen Fortbildungsverpflichtung nachkommen können.
- ▶ Den Jugendabteilungen soll ein autonomer Personalpool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Alle auf Jugendabteilungen eingesetzten Bediensteten sollen das Ausbildungsprogramm „Arbeitsfeld Jugendvollzug“ absolviert haben. Sie sollen in ausreichender Zahl für Nachtdienste zur Verfügung stehen und jugendliche Inhaftierte bei Ausführungen begleiten.
- ▶ Lehrgänge für den Jugendvollzug müssen regelmäßig angeboten werden.
- ▶ Für Strafvollzugsbedienstete, die weibliche Jugendliche betreuen, ist zusätzlich zum Lehrgang für den Jugendvollzug der Lehrgang Frauenvollzug verpflichtend vorzusehen.
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind (außer bei Bedenken im Einzelfall) in Zivilkleidung durchzuführen.
- ▶ Auf Krankenabteilungen und in Ordinationen hat ausschließlich ausgebildetes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal Dienst zu versehen. Dieses darf keine Aufsichtsfunktionen ausüben. Der Arbeitsplatz der exekutiven Justizwachebediensteten der Krankenabteilung ist vom Behandlungsraum räumlich zu trennen.
- ▶ Das Führen einer elektronischen Pflegedokumentation ist unerlässlich. Die Nachvollziehbarkeit ermöglicht einen sorgfältigeren Umgang mit pflegebedürftigen Gefangenen.

Personal

- ▶ Exekutivbedienstete sind von der Anstaltsleitung zur regelmäßigen Inanspruchnahme von Supervision zu motivieren. Die Justizverwaltung hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Hilfe nicht als Schwäche erscheinen zu lassen. Die laufende Psychohygiene in Form von Supervision ermöglicht, den Beruf besser zu bewältigen.
- ▶ Die Konfrontation mit Suiziden führt oft lange danach zu Belastungsstörungen, die durch Maßnahmen des Dienstgebers zu minimieren sind.
- ▶ Eine Suizidreflexion für das Personal muss zeitnah stattfinden. Eine mit dreimonatiger Verzögerung stattfindende Reflexion bringt keine Erleichterung für das Personal.
- ▶ Seitens des Dienstgebers ist für ausreichend Schutzausrüstung für das Justizwachepersonal mit Stich- und Schlagschutzwesten zu sorgen.
- ▶ Eine gemeinsame (Zusatz-)Ausbildung von exekutivem und nicht-exekutivem Personal fördert das wechselseitige Verständnis und sollte in sämtlichen Justizanstalten etabliert werden.
- ▶ Teambuilding-Maßnahmen sind wichtige Faktoren zum Erreichen der Vollzugsziele.
- ▶ Praktika sind oft die einzige Möglichkeit, Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern Einblick in den Vollzugsalltag zu geben und sie auf diese Weise für einen Dienst im Straf- und Maßnahmenvollzug zu gewinnen.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten über eine forensische Qualifikation verfügen. Die Kriterien, nach denen sie ausgewählt werden, sollten definiert sein.
- ▶ Um die besonderen Herausforderungen im Maßnahmenvollzug bewältigen zu können, soll exekutives Personal, das regelmäßig im Bereich des Maßnahmenvollzugs eingesetzt ist, ein entsprechendes Ausbildungsmodul absolvieren sowie eine Grundschulung über Krankheitsbilder und die Behandlung der dort untergebrachten Personen erhalten.
- ▶ Forensische Patientinnen und Patienten haben einen erhöhten Betreuungsaufwand. Das ist bei Festsetzung der Personalschlüssel zu berücksichtigen.
- ▶ Um eine hochwertige, klientenorientierte Betreuung anbieten zu können, sollen alle Betreuerinnen und Betreuer der Nachsorgeeinrichtungen eine sozialpsychiatrische Grundschulung absolvieren und regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- ▶ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Nachsorgeeinrichtungen sollen unentgeltlich Zugang zu einer externen Supervision haben.
- ▶ Zivildienende in forensischen Nachsorgeeinrichtungen müssen Zusatzausbildungen aufweisen.
- ▶ Ehrenamtliche Tätigkeit in Nachsorgeeinrichtungen ist verdienstvoll. Sozialarbeit soll aber ausschließlich von dazu ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet werden.
- ▶ Die Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass Mitarbeitende die entsprechenden Ausbildungen und Weiterbildungen erhalten.

Personal

- ▶ In allen Nachsorgeeinrichtungen sollten jährlich Brandschutzübungen abgehalten werden.

13. Rückführung und Entlassung

- ▶ Gelockerter Vollzug und Freigang sind Teil der Entlassungsvorbereitung. Auf sie kann in keiner Justizanstalt verzichtet werden.
- ▶ Auch weiblichen Inhaftierten muss die Möglichkeit geboten werden, eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu verrichten.
- ▶ Menschen, die nach ihrer endgültigen Entlassung alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können, soll seitens der Länder ein Angebot einer betreuten Wohnversorgung unterbreitet werden.
- ▶ Der Gefahr eines Rückfalles soll mit intensiver Betreuungsarbeit bereits während der Haft begegnet werden.
- ▶ Das gesamte soziale Umfeld von jugendlichen Gefangenen sollte in die Vorbereitung der Entlassung eingebunden werden.

Maßnahmenvollzug:

- ▶ Auch wenn die Rechtslage nicht zum Abschluss eines Vertrages nach § 79a Abs. 3 StVG verpflichtet, sollten mit möglichst vielen gemeinnützigen Einrichtungen Vereinbarungen geschlossen werden.
- ▶ Der Ausbau von Nachbetreuungsplätzen ist in ganz Österreich voranzutreiben. Vordringlich sind Nachbetreuungsplätze für Jugendliche und Menschen mit Mehrfachdiagnosen insbesondere in den westlichen Bundesländern zu schaffen. Um das bestehende Angebot und die Nachfrage besser abzugleichen, ist das Zuweisungsmanagement zu optimieren.

Rückführung und Entlassung

- ▶ Vor der Zuweisung einer forensischen Klientin bzw. eines forensischen Klienten sollte dieser bzw. diesem ein Probetag in jenem Haus angeboten werden, in dem sie bzw. er künftig wohnen wird.
- ▶ Inhaftierte, die vor ihrer Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung waren, sind im Maßnahmenvollzug besonders benachteiligt. Ohne spezialisierte Nachsorgeeinrichtungen laufen sie Gefahr, übergebürlich lange angehalten zu werden.

Impressum

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20, 1015 Wien

Tel.: +43 (0)1 515 05-0
Fax: +43 (0)1 515 05-190

www.volksanwaltschaft.gv.at
post@volksanwaltschaft.gv.at

Kostenlose Servicenummer:
0800 223 223

4. aktualisierte Auflage
Wien, Mai 2024